

Stalking als kriminalpolitisches Problem*

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Kuhlen, Mannheim

I. Einleitung

Stalking, also die fortgesetzte Belästigung eines Menschen durch aufdringliches Verhalten eines anderen, gilt seit einiger Zeit als erhebliches soziales Problem. Dementsprechend gibt es mittlerweile in einer Vielzahl von Ländern Anti-Stalking-Gesetze.¹ In mehreren europäischen Staaten wurden spezifische Stalking-Straftatbestände geschaffen, so 2007 in Deutschland (Nachstellung, § 238 StGB) und 2015 in Spanien (acoso, Art. 172^{ter} CP). Der Einführung dieser neuen Tatbestände ging in beiden Ländern eine intensive und kontroverse kriminalpolitische Debatte voraus.²

In der Folge will ich einige Überlegungen zur deutschen Diskussion vortragen, die hoffentlich auch das Interesse von *Santiago Mir Puig* als spanischem Strafrechtler finden. Denn immerhin geht es bei der Frage, ob es einen Straftatbestand des Stalking geben sollte und wie er gegebenenfalls zu gestalten ist, um ein sachlich wichtiges Problem, das sich in Spanien und Deutschland gleichermaßen stellt. In Deutschland liegen zudem erste Erfahrungen mit dem neuen Tatbestand vor. Sie haben zu einer aktuellen Diskussion und zu einer Gesetzesänderung geführt, die am 10.3.2017 in Kraft getreten ist. Darüber hinaus ist die kriminalpolitische Kritik, mit der vor allem Vertreter der Strafrechtswissenschaft die Einführung des Nachstellungstatbestandes begleitet haben, interessant, soweit sie ihn als exemplarischen Beleg für allgemeine Fehlentwicklungen des modernen Strafrechts auffasst und ablehnt.

II. Entstehung des Nachstellungstatbestandes (§ 238 StGB)

1. Gesetze gegen Stalking beschäftigen die deutsche Rechtspolitik seit fünf Legislaturperioden.³ Am 1.1.2002 trat das

* In spanischer Übersetzung (von Víctor Gómez Martín und Vincente Valiente Ivanéz) unter dem Titel „El Stalking como problema político-criminal“ erschienen in: Silva Sánchez/Queralt Jiménez/Corcoy Bidasolo/Castiñeira Palou (coordinadores), *Estudios de Derecho Penal, Homenaje al profesor Santiago Mir Puig*, 2017, S. 1095.

¹ Überblick über die Gesetzgebung bei Buß, Der Weg zu einem deutschen Stalkingstraftatbestand, 2008, S. 19 ff.; Zacharias, Der Unrechtstatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB) im Lichte des strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes, 2015, S. 145 ff. Häufig wird das kalifornische Gesetz des Jahres 1990 als das „weltweit erste Anti-Stalking-Gesetz“ bezeichnet (so Buß, a.a.O., S. 19). In Dänemark trat jedoch ein entsprechender Straftatbestand bereits 1933 in Kraft, vgl. Stiller/Regler/Rabe, in: Hellmann (Hrsg.), *Stalking in Deutschland*, 2016, S. 33.

² Für Spanien siehe Tapia Ballesteros, *El nuevo delito de acoso o stalking*, 2016, S. 61 ff.

³ Die 14. Legislaturperiode dauerte von 1998 bis 2002 (Bundestkanzler Gerhard Schröder regierte mit einer rot-grünen Koalition), die 15. von 2002 bis 2005 (Kanzler Schröder/rot-grüne Koalition), die 16. von 2005 bis 2009 (Bundestkanzlerin Angela Merkel/große Koalition aus CDU/CSU und SPD),

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz [GewSchG]) in Kraft. Es ermöglicht gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen, wie z.B. das Verbot, die Wohnung der verletzten Person zu betreten oder Verbindung zu ihr aufzunehmen (§ 1 GewSchG). Der Verstoß gegen eine derartige Anordnung wird gemäß § 4 GewSchG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Rechtspolitischer Hintergrund dieses Gesetzes war ein 1999 beschlossener Aktionsplan der rot-grünen Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.⁴ Natürlich gilt das Gesetz (ebenso wie der später eingeführte Nachstellungstatbestand) für prügeln- oder aufdringliche Männer wie Frauen gleichermaßen. Aber dass Frauen häufiger Opfer von häuslicher Gewalt oder Stalking sind als Männer,⁵ gab den Bemühungen um eine Anti-Stalking-Gesetzgebung doch erheblichen rechtspolitischen Auftrieb.⁶ Das Gewaltschutzgesetz war zudem eng mit der Konzeption einer möglichst frühzeitigen staatlichen Kriminalprävention verbunden.⁷

2. § 4 GewSchG erfasst lediglich Verstöße gegen gerichtliche Verbote, nicht aber das materielle Unrecht des Stalking. Dies leistet erst ein eigenständiger Nachstellungstatbestand, wie er in der deutschen Literatur zuerst von v. Pechstaedt⁸, sodann von Meyer⁹ und Smischek¹⁰ formuliert wurde. Den ersten kriminalpolitischen Vorstoß zur Einführung eines solchen Tatbestandes unternahm 2004 das Land Hessen.¹¹

a) Dies führte 2005 zu einem Gesetzentwurf des Bundesrates. Sein Kernstück war ein neuer Tatbestand der „schweren Belästigung“ (§ 238 StGB).¹² § 238 Abs. 2 bis Abs. 4 des

die 17. von 2009 bis 2013 (Kanzlerin Merkel/schwarz-gelbe Koalition), die 18. Legislaturperiode dauert von 2013 bis 2017 (Kanzlerin Merkel/große Koalition).

⁴ Näher dazu Frommel, *KJ* 2000, 447.

⁵ Vgl. Meyer, *ZStW* 115 (2003), 249 (256 f.); Hellmann/Schweder/Regler, in: Hellmann (Fn. 1), S. 77 (80 ff.).

⁶ Albrecht, *FPR* 2006, 204; Voß, *Praxis der Rechtspsychologie* 2011, 322.

⁷ Instruktiv dazu Fünfsinn, in: Schöch/Satzger/Schäfer/Ignor/Knauer (Hrsg.), *Strafverteidigung, Revision und die gesamten Strafrechtswissenschaften*, Festschrift für Gunter Widmaier zum 70. Geburtstag, 2008, S. 909.

⁸ v. Pechstaedt, *Stalking, Strafbarkeit nach englischem und deutschem Recht*, 1999, S. 148. Kritisch dazu sowie zum US-amerikanischen Model Antistalking Law Meyer, *ZStW* 115 (2003), 249 (282 f.).

⁹ Meyer, *ZStW* 115 (2003), 249 (287), der freilich offenließ, ob der Gesetzgeber bei der Bekämpfung von Stalking nicht „zivilrechtlichen und polizeirechtlichen Mitteln den Vorzug“ einräumen sollte (293).

¹⁰ Smischek, *Stalking*, 2006, S. 345.

¹¹ BR-Drs. 551/04. Dazu Wagner, *RuP* 2005, 21.

¹² BR-Drs. 551/04 (Beschluss). § 238 Abs. 1 des Entwurfs lautete: „Wer unbefugt und in einer Weise, die geeignet ist, einen Menschen in seiner Lebensgestaltung erheblich zu

Entwurfs sah Strafschärfungen bei Erfüllung verschiedener Qualifikationstatbestände vor. § 238 Abs. 1 StGB sollte Antragsdelikt und Privatklagedelikt sein. In allen Fällen der Nachstellung sollte die Befugnis zur Nebenklage bestehen, für die Qualifikationstatbestände gemäß § 238 Abs. 2 bis 4 StGB sollte bei dringendem Tatverdacht auch ohne einen der klassischen Haftgründe wie Flucht- oder Verdunkelungsgefahr eine sogenannte „Deeskalationshaft“ ermöglicht werden.

b) 2006 legte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vor, der sich von dem des Bundesrats erheblich unterschied.¹³ Der Tatbestand war nicht als Eignungs-, sondern als Erfolgsdelikt ausgestaltet, bei der Beschreibung der Tathandlung wurde auf eine Auffangklausel verzichtet.¹⁴ Auch enthielt der Entwurf keine Qualifikationstatbestände und keine Sonderregelung für die Anordnung von Untersuchungshaft. Wie im Bundesratsentwurf sollte die Nachstellung Antrags-, Privatklage- und Nebenklagedelikt sein.¹⁵

c) Beide Gesetzentwürfe wurden im Deutschen Bundestag beraten und dabei nach Anhörung von neun Sachverständigen¹⁶ eingehend und kontrovers diskutiert. Das daraufhin beschlossene Gesetz, das am 31.3.2007 in Kraft trat, war ein Kompromiss.

beeinträchtigen, diesen nachhaltig belästigt, indem er fortgesetzt

1. ihm körperlich nachstellt oder ihn unter Verwendung von Kommunikationsmitteln verfolgt,
2. ihn, einen seiner Angehörigen oder eine andere ihm nahestehende Person mit einem empfindlichen Übel bedroht oder
3. andere, ebenso schwerwiegende Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

¹³ BT-Drs. 16/575. Der Tatbestand der Nachstellung lautete nach diesem Entwurf: „Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
 2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
 3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen, oder
 4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahestehenden Person bedroht,
- und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend und unzumutbar beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

¹⁴ In beiden Hinsichten stimmte der Entwurf also mit Art. 172^{ter} CP überein.

¹⁵ Näher dazu BT-Drs. 16/575, S. 5 ff. Gegen die Ausgestaltung als Privatklagedelikt Buettner, ZRP 2008, 124.

¹⁶ Die Strafrechtswissenschaft war dabei lediglich durch einen Vertreter (Kristian Kühl) vertreten.

§ 238 Abs. 1 StGB¹⁷ enthielt, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, eine Auffangklausel.¹⁸ Dagegen war die Nachstellung nicht als Eignungsdelikt, sondern als Erfolgsdelikt gestaltet, es musste zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers kommen.¹⁹ In Übereinstimmung mit dem Bundesratsentwurf enthielt (und enthält) § 238 Abs. 2 und Abs. 3 StGB Qualifikationstatbestände mit erleichterter Anordnung von Untersuchungshaft (§ 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO). Im Einklang mit beiden Entwürfen war die Nachstellung Antragsdelikt (§ 238 Abs. 4 StGB), Nebenklagedelikt (§ 395 Abs. 1 Nr. 4 StPO) sowie in den Fällen des § 238 Abs. 1 StGB Privatklagedelikt (§ 374 Abs. 1 Nr. 5 StPO).

III. Kritik des Nachstellungstatbestandes

Die strafrechtliche Literatur sprach sich überwiegend gegen den neuen Straftatbestand aus.²⁰ Vor dem Hintergrund der weithin akzeptierten Kriterien für die Legitimation von Straftatbeständen war das überraschend.

1. Denn die Strafwürdigkeit bestimmter Formen des Stalking wurde angesichts der oft gravierenden Belastungen der

¹⁷ Er lautete: „Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
 2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
 3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
 4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahestehenden Person bedroht oder
 5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt
- und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

¹⁸ Der Rechtsausschuss des Bundestages hielt sie für erforderlich, „weil vielfältige, häufig wechselnde und immer neue Angriffsformen, die durch konkret umschriebene Handlungsalternativen nicht abschließend erfasst werden können, für dieses Delikt typisch sind. Es handelt sich um eine verfassungsrechtlich zulässige, gesetzlich angeordnete innertatbestandliche Analogie“ (BT-Drs. 16/3641, S. 14).

¹⁹ Der Gesetzgeber hielt insofern also am Regierungsentwurf fest und setzte sich damit über den Einwand des Bundesrates hinweg, dies werde „Probleme insbesondere hinsichtlich des Kausalitätsnachweises zwischen Täterverhalten und tatbestandlichem Erfolg“ nach sich ziehen (BT-Drs. 16/575, S. 9).

²⁰ Dazu Fünfsinn (Fn. 7), S. 922, der darauf hinweist, dass insofern die „Experten aus anderen Wissenschaftsbereichen und Experten der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention“ anders urteilten als (mehrheitlich) die „Experten aus Strafrechtswissenschaft und Praxis“.

Opfer²¹ – zu Recht – meist nicht bestritten.²² Zwar betrachtet die strafrechtlich wohl noch herrschende Meinung nur die Beeinträchtigung von Rechtsgütern als strafwürdig und das Rechtsgut des § 238 StGB lässt sich unterschiedlich bestimmen, etwa als „individueller Rechtsfriede“²³ oder als „individueller Lebensbereich“²⁴. Aber das ist bei ähnlichen Tatbeständen wie dem der Bedrohung (§ 241 StGB) nicht anders und ändert nichts daran, dass es sich jedenfalls um ein schutzwürdiges Rechtsgut handelt.²⁵

2. Häufig wurde dagegen die Strafbedürftigkeit verneint.²⁶ Überzeugend war und ist das nicht. Dass die Vorschriften des StGB, also Tatbestände wie Beleidigung, Körperverletzung oder Bedrohung, nicht ausreichen, um das spezifische Unrecht des Nachstellens zu erfassen, wurde vielfach dargelegt.²⁷ Auch der Straftatbestand des § 4 GewSchG ist dazu offenkundig ungeeignet, weil er nur die Zuwiderhandlung gegen zuvor getroffene gerichtliche Anordnungen erfasst,²⁸ und zudem seinerseits problematisch, da er ein bloßes Ordnungsunrecht unter Strafe stellt.²⁹ Dass der Nachstellungstatbestand den Schutz von Stalking-Opfern verbessert, ist des-

halb „kaum zu bestreiten“³⁰ – solange man nicht die Präventivwirkung des Strafrechts generell in Abrede stellt.

3. Vielfach wurde gerügt, § 238 Abs. 1 StGB verstoße gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG.³¹ Im Einzelnen wurde das auf die Auffangklausel des § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB gestützt,³² daneben auf die Umschreibung des Handlungserfolgs als „schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“³³ und schließlich auf die Häufung unbestimmter Merkmale.³⁴ Auch diese Kritik überzeugt nicht.³⁵ Natürlich enthält § 238 Abs. 1 StGB eine Reihe interpretationsbedürftiger Rechtsbegriffe. Aber das gilt auch für andere Straftatbestände, und trotzdem ist noch kein Straftatbestand des StGB vom BVerfG wegen fehlender Bestimmtheit als verfassungswidrig eingestuft worden. Das wird zwar in der Literatur vielfach kritisiert,³⁶ hat aber seinen guten Grund. Denn die Präzision eines Gesetzes ist kein Selbstzweck, sondern ein Ziel, das mit anderen Zielen einer vernünftigen Gesetzgebung wie der sachlichen Angemessenheit, der Verständlichkeit, der Flexibilität und der beständigen (und des-

²¹ *Dressing/Kühner/Gass*, FPR 2006, 176 (180), sprechen von einem „chronischen Stresserleben, das zu einer Beeinträchtigung der seelischen und körperlichen Gesundheit führen kann“. Näher dazu *Hellmann/Regler/Stetten*, in: *Hellmann* (Fn. 1), S. 143.

²² Vgl. etwa *Smischek* (Fn. 10), S. 240 ff.; *Mitsch*, NJW 2007, 1237 (1238); *Valerius*, JuS 2007, 319.

²³ So *Meyer*, ZStW 115 (2003), 249 (284); *Mitsch*, NJW 2007, 1237 (1238).

²⁴ So *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2011, § 238 Rn. 1; *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 64. Aufl. 2017, § 238 Rn. 2. Kritik bei *Müller*, Zum tatbestandlichen Anwendungsbereich des § 238 Abs. 1 StGB, 2013, S. 136 ff.

²⁵ *Kubicieł/Borutta*, KriPoZ 2016, 194, bezeichnen es als Rechtsgut „von fundamentaler Bedeutung“ und fügen hinzu, sein Schutz sei für ein freiheitssicherndes Strafrecht „nicht nur eine zulässige, sondern eine geradezu selbstverständliche Aufgabe“.

²⁶ So von *Neubacher*, ZStW 118 (2006), 855 (865 f.); *Pol-lähne*, StraFo 2006, 398 (401); *Kinzig/Zander*, JA 2007, 481 (486 f.); *Löhr*, Zur Notwendigkeit eines spezifischen Anti-Stalking-Straftatbestandes in Deutschland, 2008, S. 375 ff.

²⁷ So von *Meyer*, ZStW 115 (2003), 249 (266); *Smischek* (Fn. 10), S. 213 ff.; *Mitsch*, NJW 2007, 1237 (1238); *Valerius*, JuS 2007, 319 (320); *Sadtler*, Stalking – Nachstellung, 2009, S. 225 ff., 280 ff.; *Kühl*, in: *Geisler/Kraatz/Kretschmer/Schneider/Sowada* (Hrsg.), Festschrift für Klaus Geppert zum 70. Geburtstag am 10. März 2011, 2011, S. 311 (312 ff.).

²⁸ *Meyer*, ZStW 115 (2003), 249 (270 ff.); *Wagner*, RuP 2005, 21 (23); *Kinzig*, ZRP 2006, 255 (256).

²⁹ Worauf schon der erste – hessische – Entwurf eines Nachstellungstatbestandes hingewiesen hatte (BR-Drs. 551/04, S. 7). Näher dazu *Heghmanns*, in: *Hellmann/Schröder* (Hrsg.), Festschrift für Hans Achenbach, 2011, S. 117.

³⁰ So *Kühl* (Fn. 27), S. 320, der deshalb ein Strafbedürfnis für § 238 StGB bejaht; ebenso *Smischek* (Fn. 10), S. 240 ff., 279 ff.; *Mitsch*, NJW 2007, 1237 (1238); *Müller*, in: *Krüger* (Hrsg.), Stalking als Straftatbestand, 2007, S. 17 (79 f.); *Sadtler* (Fn. 27), S. 145 ff., 367 ff., 374; *Schöch*, NStZ 2013, 221 (222); *Nowicki*, Problemfelder des § 238 StGB (Stalking), 2011, S. 37 ff.; *Knauer*, Der Schutz der Psyche im Strafrecht, 2013, S. 235 f.; *Schandl*, Stalking, § 238 StGB – Fluch oder Segen für die Rechtspraxis?, 2014, S. 237 ff.; *Zacharias* (Fn. 1), S. 139 ff.; *Issa*, Der Straftatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB) und die Strafbarkeit von Stalking nach US-amerikanischem Recht am Beispiel Kaliforniens, 2015, S. 55 ff.; *Bartsch*, in: *Bannenberg/Brettel/Freund/Meier/Remschmidt/Safferling* (Hrsg.), Über allem: Menschlichkeit, Festschrift für Dieter Rössner, 2015, S. 717 (723 f.); *Conzelmann*, Zur Notwendigkeit einer Reform des § 238 StGB, 2016, S. 88 ff.

³¹ So *Gazeas*, KJ 2006, 247 (266 f.); *Neubacher*, ZStW 118 (2006), 855 (869); *Neubacher/Seher*, JZ 2007, 1029 (1033); *Kinzig/Zander*, JA 2007, 481 (486); *Schlachter*, Eine kritische Analyse des deutschen Stalking-Straftatbestandes – § 238 StGB, 2012, S. 78 ff. Gegen einen solchen Verstoß *Sonnenfeld/Voß*, SchlHA 2005, 326 (328); *Wagner*, RuP 2005, 21 (24); *Mosbacher*, NStZ 2007, 665 (668 f.); *Mrosk*, NJ 2009, 416 (417); *Sadtler* (Fn. 27), S. 74 ff., 361 ff.; *Schandl* (Fn. 30), S. 273 ff.; *Zacharias* (Fn. 1), S. 307 ff.; *Conzelmann* (Fn. 30), S. 102 ff.

³² So *Gazeas*, KJ 2006, 247 (257 f., 267); *Kinzig/Zander*, JA 2007, 481 (485 f.); *Löhr* (Fn. 26), S. 317 ff.; *Köhne*, ZRP 2009, 87 (88); *Nowicki* (Fn. 30), S. 113 ff.; *Müller* (Fn. 24), S. 176 ff.; *Issa* (Fn. 30), S. 83 ff.

³³ So *Steinberg*, JZ 2006, 30 (31); *Gazeas*, KJ 2006, 247 (258 f.); *Issa* (Fn. 30), S. 81 ff.

³⁴ So etwa *Gazeas*, KJ 2006, 247 (266 f.); *Vander*, KritV 2006, 81 (89 ff.).

³⁵ Vgl. dazu *Zacharias* (Fn. 1), S. 327 ff.

³⁶ *Rotsch*, ZJS 2008, 132 (138).

halb abstrakten) Fassung von Gesetzen in Konflikt treten kann.³⁷

Bei der Nachstellung besteht, wie den Verfassern der verschiedenen Entwürfe bewusst war,³⁸ insbesondere ein Spannungsverhältnis zwischen dem Bestimmtheitsgebot und der Kreativität der Stalker: Auf welche Art sie ihr Opfer drangsaliert werden, ist für den Gesetzgeber im Einzelnen kaum antizipierbar.³⁹ Die Auffangklausel des § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB ist jedenfalls eine vertretbare Lösung dieses Konflikts, die sich im Übrigen auch bei anderen Tatbeständen findet⁴⁰ und dort überwiegend nicht beanstandet wird. Dass die Nachstellung „unbefugt“ und „beharrlich“ erfolgen muss, eröffnet ebenfalls Interpretationsspielräume, ist aber dadurch gerechtfertigt, dass mit diesen Begriffen eine sachlich gebotene Restriktion des Tatbestandes bewirkt oder doch der Rechtsprechung ermöglicht wird. Wenn man ihn mit dem Gesetzgeber zusätzlich beschränkt, indem man ihn als Erfolgsdelikt ausgestaltet, so ist auch gegen die Beschreibung dieses Erfolges als schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung nichts einzuwenden.

Insgesamt ergibt sich damit lediglich, dass die für den Bürger letztlich orientierungsfähige Bestimmung der Nachstellung nicht vom Gesetzgeber allein geleistet wurde, sondern der Konkretisierung durch die Strafgerichte bedurfte.⁴¹ Das aber entspricht durchaus dem heute dominierenden Verständnis des Bestimmtheitsgrundsatzes, nach dem die erforderliche Bestimmung der strafrechtlichen Normen in arbeitsteiligem Zusammenwirken von Gesetzgebung und Rechtsprechung erfolgt.⁴²

4. Erklärlich ist die vielfach scharfe Ablehnung des neuen Tatbestandes nur durch ein strafrechtskritisches Vorverständnis, das vor allem in den sozialwissenschaftlich inspirierten Topoi der „Frankfurter Schule“ seinen Ausdruck findet.⁴³ Ich habe mich damit an anderer Stelle auseinandergesetzt⁴⁴ und fasse mich deshalb kurz. Es wurde zum einen bemängelt, dass sich der Gesetzgeber nicht ausreichend durch wissen-

schaftliche Experten habe beraten lassen.⁴⁵ Aber er hat sehr wohl auf Experten gehört, allerdings vorwiegend auf solche anderer Disziplinen und Diskussionszusammenhänge.⁴⁶ Zum anderen wurde betont, dass die rechtspolitische Aktualität des Stalking auf einer bestimmten (importierten) Problemwahrnehmung beruht, die durch die Medien befördert und dramatisiert wurde.⁴⁷ Aber das ändert nichts daran, dass es beim Stalking um ein reales Problem geht.

Weiterhin wurde gerügt, dass Strafbarkeitslücken zuerst „skandalisiert“ und dann vom Gesetzgeber geschlossen würden, was den fragmentarischen Charakter des Strafrechts gefährde.⁴⁸ Aber der strafrechtliche Persönlichkeitsschutz bleibt trotz § 238 StGB durchaus lückenhaft,⁴⁹ so dass dahinstehen mag, ob und in welchem Sinne ein fragmentarisches Strafrecht überhaupt wünschenswert ist.⁵⁰ Daneben wurde § 238 StGB als symbolisches Strafrecht kritisiert.⁵¹ Das ist mit Blick auf Regelungen nachvollziehbar, die den intendierten Opferschutz konterkarieren, insbesondere also die Ausgestaltung von § 238 Abs. 1 StGB als Erfolgs- und als Privatlagedelikt. Aber es spricht eher gegen diese Gestaltungen des Tatbestandes als gegen diesen selbst.

Schließlich wurde § 238 StGB als Exempel für den Aktivismus⁵² eines Gesetzgebers eingestuft, der sich zur Befriedigung seiner Straflust⁵³ als Moralunternehmer geriere⁵⁴ und populistisch mit großer Härte auf „diffuse Ängste und Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung“ reagierte, anstatt sich an die „nüchterne Analyse“ der wissenschaftlichen Experten zu halten.⁵⁵ Diese, ihrerseits eher „skandalisierende“ als nüchterne, Beurteilung ist in jeder Hinsicht unbegründet. Darüber hinaus verrät sie, wie man im Jahr 2017 angesichts der weltweiten Konjunktur wirklich populistischer Strömungen⁵⁶ leicht erkennen kann, einen bedauerlichen Mangel an politischer Urteilsfähigkeit.

IV. Erfahrungen mit § 238 StGB

1. Die Rechtsprechung hatte seit 2007 mehrfach Gelegenheit zur Konkretisierung von § 238 Abs. 1 StGB. Dabei bestimmte sie sowohl die Tathandlung als auch den Taterfolg der Nachstellung sehr restriktiv.

³⁷ Vgl. dazu *Cohen*, Im Zweifel für die Strafe? Der Umgang mit dem Legalitätsprinzip im materiellen Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des Bestimmtheitsgebotes und des Analogieverbotes, 2015, S. 66 ff.

³⁸ Vgl. nur *Wagner*, RuP 2005, 21 (24).

³⁹ Dazu *Hellmann/Regler/Schweder/Stetten*, in: *Hellmann* (Fn. 5), S. 86.

⁴⁰ So bei den Eingriffen in den Verkehr gemäß § 315 Abs. 1 Nr. 4 StGB und § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB.

⁴¹ In diese Richtung auch *Mitsch*, NJW 2007, 1237 (1242); *Valerius*, JuS 2007, 319 (321); *Peters*, NStZ 2009, 238 (242).

⁴² Vgl. dazu BVerfG NJW 2010, 3209 Rn. 81 (Präzisionsgebot) – zu Recht für die Beurteilung des § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB herangezogen von *Krüger*, FPR 2011, 219 (221) – sowie *Kuhlen*, in: *Hilgendorf* (Hrsg.), Das Gesetzlichkeitsprinzip im Strafrecht, 2013, S. 45.

⁴³ Annähernd vollständig versammelt sind diese Topoi bei *Neubacher*, ZStW 118 (2006), 855.

⁴⁴ *Kuhlen*, in: *Eser/Hassemer/Burkhardt* (Hrsg.), Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrhundertwende, 2000, S. 57.

⁴⁵ *Neubacher*, ZStW 118 (2006), 855 (863, 867).

⁴⁶ *Fünfsinn* (Fn. 7), S. 921 f.

⁴⁷ *Neubacher*, ZStW 118 (2006), 855 (864 f.); *Schlachter* (Fn. 31), S. 274 f.

⁴⁸ *Pollähne*, KritV 2003, 387 (389 ff.); *Neubacher*, ZStW 118 (2006), 855 (865, 867).

⁴⁹ Vgl. *Kühl* (Fn. 27), S. 311 ff.

⁵⁰ Dazu *Zaczyk*, ZStW 123 (2011), 691; *Vormbaum*, ZStW 123 (2011), 660.

⁵¹ *Kinzig*, ZRP 2006, 255 (258); *Neubacher*, ZStW 118 (2006), 855 (855 f.); *Neubacher/Seher*, JZ 2007, 1029 (1030, 1036); *Schlachter* (Fn. 31), S. 276 ff.

⁵² *Gazeas*, KJ 2006, 247 (268); *Buß* (Fn. 1), S. 243; *Schlachter* (Fn. 31), S. 275.

⁵³ *Eiden*, ZIS 2008, 123.

⁵⁴ *Pollähne*, StraFo 2006, 398 (401).

⁵⁵ *Neubacher*, ZStW 118 (2006), 855 (857, 863).

⁵⁶ Vgl. dazu *Graf Kielmannsegg*, FAZ v. 13.2.2017, S. 6.

a) Beharrliches Handeln setzt jedenfalls ein wiederholtes Tätigwerden voraus. Darüber hinaus erfordert es nach der 2009 ergangenen Grundsatzentscheidung des BGH, „dass aus Missachtung des entgegenstehenden Willens oder aus Gleichgültigkeit gegenüber den Wünschen des Opfers mit der Absicht gehandelt wird, sich auch in Zukunft immer wieder entsprechend zu verhalten“.⁵⁷ Diese Auslegung ist sehr eng, weil sie gesteigerte Anforderungen an die subjektive Tatseite stellt und dem Opfer auferlegt, deutlich zu machen, dass es mit der Nachstellung nicht einverstanden ist.⁵⁸

In einem 2016 ergangenen Beschluss fordert der BGH darüber hinaus, dass „die einzelnen Handlungen des Täters einen ausreichenden räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufweisen und von einem fortbestehenden einheitlichen Willen des Täters getragen sind“, und verneint deshalb beharrliches Handeln in einem Fall, in dem es zwischen einzelnen – teilweise drastischen – Nachstellungsakten zwischenzeitlich zu einvernehmlichen – auch sexuellen – Kontakten zwischen Täter und Opfer gekommen war.⁵⁹

In dem 2009 entschiedenen (typischen) Fall eines Stalkers, der es nicht akzeptierte, dass sich seine Freundin von ihm getrennt hatte, war ein beharrliches Handeln (sowie der Tatbestand insgesamt) gegeben, wobei die Einzelakte der Nachstellung unter § 238 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB fielen. Es bestand deshalb keine Notwendigkeit, zur Verfassungsmäßigkeit von § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB Stellung zu nehmen. Dass der *Senat* gleichwohl erklärte, es könne in concreto dahinstehen, ob die Auffangklausel „im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot Bedenken begegnen könnte“,⁶⁰ zeigt aber, dass er diese Bedenken jedenfalls ernst nimmt.

b) Sehr eng bestimmt der BGH auch die „schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“. Die Lebensgestaltung des Opfers werde nur beeinträchtigt, wenn es durch die Nachstellung „veranlasst wird, ein Verhalten an den Tag zu legen, dass es ohne Zutun des Täters nicht gezeigt hätte“.⁶¹ Auch erhebliche körperliche oder psychische Auswirkungen der Nachstellung genügen also für die Tatbestandserfüllung nicht.⁶²

Als schwerwiegend gelten nur „gravierende und ernst zu nehmende Folgen, die über durchschnittliche, regelmäßig hinzunehmende und zumutbare Modifikationen der Lebens-

gestaltung erheblich und objektivierbar hinausgehen“.⁶³ Als Beispiele hierfür werden genannt „das Verlassen der Wohnung nur noch in Begleitung Dritter, ein Wechsel des Arbeitsplatzes oder der Wohnung und das Verdunkeln der Fenster der Wohnung“.⁶⁴ Demgegenüber gelten „weniger gewichtige Maßnahmen der eigenen Vorsorge, beispielsweise die Benutzung eines Anrufbeantworters und die Einrichtung einer sog. Fangschaltung zum Zwecke der Beweissicherung“ nicht als schwerwiegend.⁶⁵

Einer der ersten Stalkingfälle, zu denen eine höchstrichterliche Entscheidung erging, verdeutlicht die Konsequenzen dieser Rechtsprechung.⁶⁶ Die Angeklagte hatte dort ihrem Opfer, einem Philosophieprofessor, nachgestellt, indem sie gegen seinen deutlich erklärten Willen jeweils mehrfach an der Universität, telefonisch, per E-Mail und im Garten sowie in der Wohnung seines Hausgrundstücks in Kontakt zu ihm trat und dabei versuchte, mit sexuellen Andeutungen seine Aufmerksamkeit zu erregen. Das OLG Rostock verneinte eine Nachstellung, weil der Handlungserfolg nicht eingetreten sei. Dass das Opfer infolge der Belästigungen unter Bluthochdruck und Schlafstörungen litt, betreffe nicht seine Lebensgestaltung. Diese habe er freilich durch Schutzmaßnahmen wie das Verschließen des Hoftores und der Haustür oder den Verzicht auf Lüftung seiner Wohnung durch Öffnen der Fenster geändert. Diese Änderungen seien jedoch nicht schwerwiegend. Da er an der Universität die Mittel des Hausrechts nicht ausgeschöpft hatte, musste sich der Hochschullehrer sogar sagen lassen, die „damit einhergehenden psychologischen Einschränkungen“ habe er „selbst zu vertreten“.⁶⁷

2. Die Rolle des Nachstellungstatbestandes in der Praxis der Kriminalprävention und Strafverfolgung ist nur unzureichend untersucht. Empirische Studien sprechen für eine recht begrenzte Wirksamkeit des Tatbestandes als Mittel der Kriminalprävention.⁶⁸ Nach ersten Erfahrungsberichten haben die Staatsanwaltschaften häufig mit Anzeigen wegen Nachstellung zu tun, wobei es meist um Fälle „im Nachgang einer Beziehung“ geht.⁶⁹ § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB scheint in der Praxis keine Rolle zu spielen.⁷⁰ Schwierigkeiten bereite häufig der Nachweis des Taterfolges, ein Staatsanwalt bezeichnete ihn als „subsumtionstechnisches Nadelöhr, an dem eine Strafbarkeit wegen Nachstellung vielfach scheitert“.⁷¹

⁵⁷ BGHSt 54, 189 Rn. 20.

⁵⁸ BGHSt 54, 189 Rn. 20. Vgl. dazu *Buß*, JR 2011, 84 f.; *Gazeas*, NJW 2010, 1684; *Heghmanns*, ZJS 2010, 269 (271 f.); *Kudlich*, JA 2010, 389; *Mitsch*, NStZ 2010, 513 (514); *Seher*, JZ 2010, 582.

⁵⁹ BGH NStZ 2016, 724 (725) mit insoweit kritischer Anmerkung von *Bock*.

⁶⁰ BGHSt 54, 189 Rn. 16. Ebenso später der 4. Strafsenat (BGH NJW 2013, 3383 Rn. 34) in einem Fall der Nachstellung gem. § 238 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StGB.

⁶¹ BGHSt 54, 189 Rn. 22 bestätigt durch BGH NStZ-RR 2013, 145 (146). Kritisch dazu *Seher*, JZ 2010, 582 (583). Ebenso wie der BGH schon zuvor OLG Rostock BeckRS 2009, 19346 Rn. 32 ff.

⁶² Vgl. dazu *Buß*, JR 2016, 356 (357).

⁶³ BGHSt 54, 189 Rn. 22; BGH NStZ-RR 2013, 145.

⁶⁴ BGHSt 54, 189 Rn. 22; BGH NStZ-RR 2013, 145 (146).

⁶⁵ BGHSt 54, 189 Rn. 22.

⁶⁶ Zu dieser und weiteren Entscheidungen *Käppner*, Der Stalking-Tatbestand in der Rechtsprechung seit seiner Einführung, 2014, S. 126 ff. (140 ff.); *Conzelmann* (Fn. 30), S. 193 ff.

⁶⁷ OLG Rostock BeckRS 2009, 19346 Rn. 45.

⁶⁸ *Voß*, PRP 2011, 322 (329 ff.); *Schandl* (Fn. 30), S. 237 ff.; *Meier*, § 238 StGB, Nachstellung/Stalking, 2015, S. 33 ff.; *Zähringer/Stiller*, in: *Hellmann* (Fn. 1), S. 109 ff.

⁶⁹ So *Peters*, NStZ 2009, 238 (239).

⁷⁰ *Peters*, NStZ 2009, 238 (240 f.); *Schöch*, NStZ 2013, 221 (222).

⁷¹ *Peters*, NStZ 2009, 238 (241). Für *Fünfsinn* (in: *Görge/Hoffmann-Holland/Schneider/Stock* [Hrsg.], Interdisziplinäre

Die amtlichen Statistiken belegen, dass es sich bei Stalking um ein auch quantitativ erhebliches Problem handelt. Von 2007 bis 2012 erfolgten über 2.000 Verurteilungen nach § 238 StGB,⁷² obwohl die meisten Verfahren gar nicht zu einer Anklage führten. So wurden beispielsweise im Jahr 2010 fast 27.000 Anzeigen wegen Nachstellung erstattet, was etwa 22.000 Tatverdächtigen entspricht. Angeklagt wurden davon nur 3,4 %, verurteilt lediglich 1,9 %.⁷³ Dieser „Schwund“ ist, im Vergleich zu anderen Delikten, „außergewöhnlich hoch“.⁷⁴ Einerseits wird das daran liegen, dass nicht nur Stalker, sondern auch Anzeigersteller kreativ sind,⁷⁵ andererseits daran, „dass Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der Anwendung des § 238 StGB äußerst restriktiv vorgehen“⁷⁶. Zudem unterblieb eine öffentliche Anklage oft, weil die Verletzten auf eine Privatklage verwiesen wurden.⁷⁷

3. Mein Fazit lautet: Die Rechtsprechung ist der Erwartung, sie möge durch restriktive Auslegung von § 238 Abs. 1 StGB zu dessen weiterer Präzisierung beitragen, gerecht geworden.⁷⁸ Die Zweifel an der Effektivität der Vorschrift für den beabsichtigten Opferschutz wurden allerdings durch die seit 2007 gemachten Erfahrungen verstärkt.⁷⁹

V. Die aktuelle Reform des § 238 StGB

Die Erfahrungen mit § 238 StGB lösten bald Änderungsbestrebungen aus. Bereits 2012 griff Bayern die Forderung wieder auf, § 238 Abs. 1 StGB – dem 2006 eingeführten österreichischen Stalkingtatbestand entsprechend⁸⁰ – als Eignungsdelikt zu gestalten.⁸¹ § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB sollte zunächst beibehalten werden.⁸² Seine Streichung wurde erstmals im März 2015 in einem Antrag mehrerer Bundesländer vorgeschlagen, der zudem die Umgestaltung des § 238 Abs. 1 StGB vom Erfolgs- zum Eignungsdelikt sowie vom Privat-

klage- zum Officialdelikt vorsah.⁸³ Das führte im August 2016 zu einem damit in allen drei Hinsichten übereinstimmenden Gesetzentwurf der Bundesregierung.⁸⁴ Nach Anhörung von Sachverständigen⁸⁵ im November 2016 stimmte der zuständige Ausschuss des Bundestages dem Entwurf weitgehend zu, sprach sich jedoch gegen die Streichung von § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB aus.⁸⁶ Entsprechend wurde das Änderungsgesetz vom Bundestag am 15.12.2016 beschlossen⁸⁷ und vom Bundesrat am 10.2.2017 gebilligt.⁸⁸ Die neue Fassung von § 238 Abs. 1 StGB ist am 10.3.2017 in Kraft getreten.⁸⁹

1. Die Ausgestaltung als Eignungsdelikt führt zu einer Vorverlagerung der Strafbarkeit, die zum Teil für unnötig gehalten und deshalb abgelehnt wurde.⁹⁰ Vielfach wurde sie jedoch begrüßt,⁹¹ und das meines Erachtens zu Recht. Denn die Voraussetzung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung macht die Strafbarkeit in unangemessener Weise vom Verhalten des Opfers abhängig.⁹² Es leuchtet

⁸³ BR-Drs. 193/1/14.

⁸⁴ Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 12.8.2016 (BR-Drs. 420/16). Ebenso bereits der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz vom Februar 2016.

⁸⁵ Unter denen sich kein Vertreter der Strafrechtswissenschaft befand.

⁸⁶ BT-Drs. 18/10654, S. 3 f.

⁸⁷ BR-Drs. 27/17.

⁸⁸ BR-Drs. 27/17.

⁸⁹ Sie lautet: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen, indem er beharrlich

1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person
 - a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt, oder
 - b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen, oder
4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht, oder
5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt.“

⁹⁰ So von Bartsch (Fn. 30), S. 735; Buß, JR 2016, 356 (358 f.); Kühl, ZIS 2016, 450.

⁹¹ So von Schöch, NStZ 2013, 221 (223 f.); Zacharias (Fn. 1), S. 354 ff.; Conzelmann (Fn. 30), S. 143 ff., 234 ff.; Kubiciel, jurisPR-StrafR 8/2016, Anm. 1; Kubiciel/Borutta, KriPoZ 2016, 194 (197 f.); Mosbacher, ZRP 2016, 161.

⁹² Das galt jedenfalls nach der herrschenden Auslegung von § 238 Abs. 1 StGB. Bestimmungen des Handlungserfolgs, die diesen Einwand abmildern – dafür Neubacher/Seher, JZ 2007, 1029 (1034 f.); Mrosk, NJ 2009, 416 (419 f.); Buß, JR

linäre Kriminologie: Festschrift für Arthur Kreuzer zum 70. Geburtstag, 2. Aufl. 2009, S. 181) zeigen die praktischen Schwierigkeiten „die Berechtigung der vereinzelt in der Literatur vorgetragenen Kritik“ an der Ausgestaltung des Tatbestandes als Erfolgsdelikt.

⁷² Bartsch (Fn. 30), S. 723 f.

⁷³ Schöch, NStZ 2013, 221 (222). Weitere Angaben in der Begründung des Regierungsentwurfs vom 12.10.2016 (BT-Drs. 18/9946, S.10).

⁷⁴ Schöch, NStZ 2013, 221 (222).

⁷⁵ Über „zum Teil kuriose Anzeigerstattungen“ („lüsternes Eisessen“, „anzügliche Blicke“ und ähnliches) berichtet Peters, NStZ 2009, 238 (241).

⁷⁶ So Schöch, NStZ 2013, 221 (222).

⁷⁷ Dazu Schöch, NStZ 2013, 221 (222).

⁷⁸ Ebenso Conzelmann (Fn. 30), S. 219 f. unter Hinweis auf verbleibende Unsicherheiten.

⁷⁹ Dazu Conzelmann (Fn. 30), S. 180 ff.

⁸⁰ Dazu Buß (Fn. 1), S. 195 ff.

⁸¹ Zum bayerischen Referentenentwurf Schöch, NStZ 2013, 221 (224), der diese Forderung nachdrücklich unterstützte. Zu Reformvorschlägen der Literatur Conzelmann (Fn. 30), S. 225 ff.

⁸² Ebenso nach dem Gesetzesantrag des Freistaats Bayern vom 6.5.2014 (BR-Drs. 193/14).

nicht ein, dass der Tatbestand nur erfüllt sein soll, wenn das eintritt, was eigentlich vermieden werden soll, nämlich eine dem Opfer „aufgezwungene Änderung seiner Lebensumstände“⁹³. Und die Überlegung, wer sich dem Druck nicht beugt und sein Alltagsverhalten nicht ändert, verzichte eben auf Strafrechtsschutz⁹⁴ und erweise sich damit als Person von „stabiler und souveräner Konstitution“⁹⁵, ist mit Blick auf die zahlreichen Opfer, „die in prekären finanziellen oder sozialen Umständen leben“ und sich weder einen teuren Umzug noch einen Arbeitsplatzwechsel leisten können, denkbar realitätsfremd.⁹⁶

2. Die von der Bundesregierung vorgesehene Streichung der Auffangklausel wurde in der Literatur überwiegend begrüßt.⁹⁷ Rechtspolitisch war sie wegen der vom BGH offenbar geteilten Zweifel an der Bestimmtheit dieser Klausel sowie angesichts ihrer bislang fehlenden praktischen Bedeutung verständlich. Überzeugend war sie dagegen nicht. Denn die Bestimmtheitsbedenken sind unbegründet, und unbestreitbar gibt es eine Vielzahl von Nachstellungsmöglichkeiten außerhalb von § 238 Abs. 1 Nr. 1–4 StGB. Es ist deshalb zu begrüßen, dass der Gesetzgeber sich über die Bedenken von Literatur, BGH und Bundesregierung hinweggesetzt und § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB beibehalten hat.

3. Dass § 238 Abs. 1 StGB aus dem Katalog der Privatklagedelikte gestrichen wurde, hat viel Zustimmung gefunden,⁹⁸ und das zu Recht. Nicht nur führte die Möglichkeit einer Privatklage zu vielen Verfahrenseinstellungen. Es ist vielmehr gerade bei der Nachstellung verfehlt, Opfer, die vernünftigerweise den Kontakt mit dem Täter meiden, auf die Aufnahme eben dieses Kontakts durch Erhebung einer Privatklage zu verweisen.⁹⁹

VI. Fazit

Mein Fazit: Dass im Jahr 2007 ein Nachstellungstatbestand ins StGB aufgenommen wurde, ist zu begrüßen, ebenso, dass er aufgrund der inzwischen gemachten Erfahrungen im Jahr 2017 geändert wurde. Als Exempel für Fehlentwicklungen der modernen Strafgesetzgebung taugt er nicht.

2016, 356 (358 f.) – mochten dogmatisch vertretbar sein, waren aber praktisch chancenlos.

⁹³ BT-Drs. 18/9946, S. 13.

⁹⁴ So *Kühl*, ZIS 2016, 450 (451), der hinzufügt, dieser Schutz sollte dem Opfer „nicht aufgezwungen werden“.

⁹⁵ So *Gazeas*, KJ 2006, 247 (253).

⁹⁶ So zu Recht die Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 18/9946, S. 13) unter Hinweis auf die besondere Problematik von Umzug und Arbeitsplatzwechsel bei Alleinerziehenden.

⁹⁷ So von *Schöch*, NStZ 2013, 221 (224); *Bartsch* (Fn. 30), S. 724 ff.; *Buß*, JR 2016, 356 (359); *Kühl*, ZIS 2016, 450 (451). Dagegen jedoch *Zacharias* (Fn. 1), S. 371; *Kubiciel*, jurisPR-StrafR 8/2016, Anm. 1; *Kubiciel/Borutta*, KriPoZ 2016, 194 (196 f.); *Mosbacher*, ZRP 2016, 161.

⁹⁸ So bei *Buß*, JR 2016, 356 (359 f.); *Kubiciel*, juris PR-StrafR 8/2016, Anm. 1, S. 3 f.; *Kubiciel/Borutta*, KriPoZ 2016, 194 (197); *Mosbacher*, ZRP 2016, 161.

⁹⁹ So zutreffend BT-Drs. 18/9946, S. 14.